

# **S a t z u n g**

## **des Sportvereins "Motor Wildau" e.V.**

Beschlossen am 13.06.1990 von der erweiterten Leitungssitzung und laut Protokoll vom 23.10.1990  
über die 1. Mitgliederversammlung des BSV vom 04.10.1990.  
Geändert in der erweiterten Leitungssitzung am 10.04.1995 und in der Mitgliederversammlung am 22. 03.1997.  
Geändert in den Mitgliederversammlungen am 05.02.2005,16.02.2013,18.03.2015, 16.03.2016 und am 27.03.2019.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 13.06.1990 gegründete Sportverein (SV) führt den Namen SV "Motor Wildau" und hat seinen Sitz in Wildau. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sportverein ist Mitglied im Kreissportbund Dahme - Spreewald und strebt die Mitgliedschaft in allen Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Abteilungen und Sportgruppen des Vereins.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres wird in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3**

#### **Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung/Sportgruppe gegründet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern

- a) ordentlichen Mitgliedern einer Abteilung, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern,

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Annahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresschluss sowie zum 30.06.

Sollte der Verein eine Sportart nicht mehr anbieten, ist den betroffenen Mitgliedern der Wechsel in eine andere Sportart innerhalb des Vereins anzubieten. Lehnt das Mitglied den Wechsel ab, haben das Mitglied und der Verein ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Monats, in dem die eingestellte Sportart letztmalig angeboten wird.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes von mehr als drei Monaten trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vorstandes oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichten von Beiträgen verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend den Festlegungen der Finanzordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 7 Maßregelung**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand oder von den Abteilungsleitungen folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,

Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Abteilungsleitungen bzw. Leitungen der Sportgruppen
- d) Der Beschwerdeausschuss

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Berichtes des Beschwerdeausschusses
- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Beschwerdeausschusses
- f) Wahl des Kassenprüfers
- g) Festsetzung von vereinsbezogenen Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;  
die abteilungsbezogenen Beiträge sind durch eine Beitragsordnung zu regeln
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden  
Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §12
- m) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- n) Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.  
Sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand.  
Die Leiter der Abteilungen/ Gruppen erhalten schriftliche Einladungen. Sie sind verpflichtet, diese allen Mitgliedern bekannt zu geben.  
Zusätzlich erhalten die Mitglieder eine Einladung per e-mail, sofern die Mailadresse dem Vereinsvorstand mitgeteilt wurde.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der Anwesenden beantragt wird.

Anträge können gestellt werden:

a) von jedem erwachsenen Mitglied § 4/1 a und d sowie jugendlichem Mitglied nach § 4.2, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

b) vom Vorstand

Über Anträge, die nicht in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt waren, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurden. Anträge die nicht auf diese Weise bekannt gemacht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt und beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig.

Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 10 Stimmrecht und Wahlrecht**

Mitglieder gemäß § 4.1 a und d und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht, soweit bis zum Stichtag keine Beitragsschulden beim SV Motor Wildau e.V. bestehen. Als Stichtag gilt hierbei der 7. Kalendertag vor der Mitgliederversammlung.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Die Vertretung der Sportjugend im Vorstand erfolgt durch den gewählten Jugendwart über 18 Jahre.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Jugendwart

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter
- c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- den Abteilungsleitern
- den Kassenwarten der Abteilungen

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sollte die Nachfolge nach Ablauf einer Wahlperiode nicht geregelt sein oder der gesamte Vorstand innerhalb der Wahlperiode zurücktreten, führt der bisherige Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch für höchstens weitere drei Monate. Innerhalb der Drei-Monats-Frist ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die zu einer Neuwahl oder einem Auflösungsbeschluss führen muss.

Scheidet ein einzelnes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist das Amt auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Wahl neu zu besetzen. Die Wahlperiode des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der regulären Wahlperiode des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufgaben eines ausgeschiedenen Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem volljährigen Vereinsmitglied kommissarisch und unter Befreiung vom §26 BGB zu übertragen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 13 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus mindestens drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

Zu seinen Aufgaben gehören die Aufklärung, Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen oder mit Mitgliedern, Mitgliedsabteilungen und Organen des Vereins.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vorstandes, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

### **§ 15 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Es müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.